

BGer 5A 168/2018 vom 17. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_168_2018

FR: TF 5A 168/2018 du 17 janvier 2019

IT: TF 5A 168/2018 del 17 gennaio 2019

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über die Rechtsöffnung entschieden hat (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit grundsätzlich zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass die Betreuung im Wesentlichen gestützt auf einen der Bank C._____ für den Betrag von Fr. 31'810.10 ausgestellten Pfändungsverlustschein vom 1. Juli 2004 eingeleitet wurde, der kraft Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennung und damit als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG gilt. Streitpunkt bildet die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ihre Rechtsnachfolge hinreichend nachgewiesen hat.

E. 2.2

Das Bezirksgericht erwog, dass lediglich die Zession von der Bank D._____ an die Gesuchstellerin (heutige Beschwerdegegnerin), nicht jedoch der vorgängige Übergang der Forderung von der Bank C._____ auf die Bank D._____ durch Urkunden belegt sei, weshalb das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen sei. Dieser Auffassung hat die Vorinstanz auf Beschwerde der Gesuchstellerin hin entgegengehalten, dass die Bank D._____ mit der Bank C._____ identisch sei. Da sich diese Tatsache dem Handelsregister entnehmen lasse, gelte sie als allgemein bekannt. Mit der als Klagebeilage 3 eingereichten "Anzeige Abtretung Forderung" vom 23. Februar 2007 habe die Gesuchstellerin nachgewiesen, dass ihr die Bank D._____ die im Pfändungsverlustschein verurkundete Forderung abgetreten hat. Die Gesuchstellerin verfüge damit gegenüber dem Gesuchsgegner über einen provisorischen Rechtsöffnungstitel über den Betrag von Fr. 31'810.10.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, die Vorinstanz lasse ausser Acht, dass die provisorische Rechtsöffnung nur gewährt werde, wenn die Schuldanerkennung durch eine oder mehrere Urkunden belegt sei. Gehe der Rechtsöffnungstitel auf einen neuen Gläubiger über, müsse die Rechtsnachfolge ebenfalls durch Urkunden liquide nachgewiesen werden. Vorliegend habe die Beschwerdegegnerin nicht lückenlos durch Urkunden belegt, dass sie Gläubigerin der betriebenen Forderung geworden ist. Ausserdem handle es sich bei der von der Beschwerdegegnerin behaupteten Tatsache, dass die abtretende Bank D._____ die "Rechtsnachfolgerin" der Bank C._____ sei (recte: dass die Bank C._____ ihre Firma in Bank D._____ geändert habe), nicht um eine allgemein bekannte Tatsache. Damit bestehe für eine provisorische Rechtsöffnung keine Grundlage.

E. 2.4

Die Einwände des Beschwerdeführers sind nicht stichhaltig. Nach der Rechtsprechung gelten Tatsachen, die im Handelsregister eingetragen sind, als allgemein bekannte (notorische) Tatsachen (BGE 143 IV 380 E. 1.1.1 S. 383; 138 II 557 E. 6.2 S. 564; vgl. auch ABBET, in: La mainlevée de l'opposition, Abbet/Veuillet [Hrsg.], 2017, N. 62 zu Art. 84SchKG). Als solche müssen Handelsregistereinträge weder behauptet noch bewiesen werden (Art. 151 ZPO ; BGE 135 III 88 E. 4.1 S. 89; Urteile 4A_195/2014 vom 27. November 2014 E. 7.3.1, nicht publ. in: BGE 140 III 602 ; 4A_412/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 138 III 294 ; 5A_62/2009 vom 2. Juli 2009 E. 2, in: BLSchK 2010 S. 67 f.). Vorliegend geht aus dem zentralen Firmenindex des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister sowie aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) hervor, dass die Bank D._____ zuvor als E._____ AG und ursprünglich als Bank C._____ firmiert hat (SHAB Nr. bbb vom xx.xx.2005 und Nr. ccc vom xx.xx.2006). Mithin handelt es sich bei der Bank C._____ und der Bank D._____ um dieselbe juristische Person, die lediglich ihre Firma geändert hat. Der Beschwerdeführer macht nach dem Gesagten zu Unrecht geltend, die Identität der Bank C._____ mit der Bank D._____ sei nicht erstellt bzw. hätte von der Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren mit Urkunden bewiesen werden müssen. Da im Übrigen der Übergang der Verlustscheinforderung von der Bank D._____ auf die Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen urkundlich belegt ist (zu diesem Erfordernis s. BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 142 f.), hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie der Beschwerdegegnerin die Rechtsöffnung gestützt auf den Verlustschein vom 1. Juli 2004 erteilt hat.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.